

AZ 25.30 Nr. 25.3-07-V01/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Vergütungs-rundschreiben 2016 / 2017 – Informationen zur zweiten Stufe der Entgelterhöhung 2017,

Überleitung von der Kr-Anwendungstabelle in die P-Tabelle

Rundschreiben vom 15. September 2016, AZ 25.30 Nr. 25.3-01-02-V01/6

Rundschreiben vom 24. Juli 1991, AZ 45.23 Nr. 19/8

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Rundschreiben haben wir Sie über die zum 1. März 2016 in Kraft getretene erste Stufe der Entgelterhöhung informiert. Zwischenzeitlich liegen alle für die Umsetzung der zweiten Stufe der Entgeltsteigerungen 2017 notwendigen Informationen vor, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

A. Erhöhung der Tabellenentgelte

I. Die Tabellenentgelte für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Beschäftigten erhöhen sich im Zuge der zweiten Stufe der Entgelterhöhung zum **1. Februar 2017 um 2,35 Prozent**. Bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe befinden, erhöhen sich die Monatsentgelte entsprechend.

Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 01 bis 16, 24 bis 49 und 60 bis 63 der Anlage 1.2.1. zur KAO richtet sich somit für die Zeit **ab 1. Februar 2017 nach der Anlage 1 a) oder b)**. (Je nach Tarifwerk nach der Tabelle Bund oder VKA.)

II. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1. zur KAO – Beschäftigte im Erziehungsdienst – richtet sich für die Zeit **ab 1. Februar 2017 nach der Anlage 2**.



III. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO – seither Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen – richtet sich für die Zeit ab 1. Januar 2017 bzw. ab 1. Februar 2017 nach der neuen P-Tabelle, siehe Anlage 3. Zur Überleitung in die neue P-Tabelle siehe unter Gliederungspunkt M.

IV. Erhöhung der Garantiebeträge

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 KAO betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen 1 bis 8**
ab 1. Februar 2017 **58,98 €**

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 KAO betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen 9 bis 15**
ab 1. Februar 2017 **94,39 €**

(Bei Höhergruppierungen von EG 8 nach EG 9 gilt der für die Entgeltgruppen 9 bis 15 maßgebliche Garantiebetrug.)

V. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 (Stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken)

Diese Zulagen betragen monatlich:

- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54:
ab 1. Februar 2017 **108,37 €**
- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b) des Vergütungsgruppenplans 54:
ab 1. Februar 2017 **228,92 €**
- die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b) des Vergütungsgruppenplans 54:
ab 1. Februar 2017 **357,18 €**
- bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern:
ab 1. Februar 2017 **54,19 €**

Die Erhöhung der Zulagen gemäß den Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 erfolgt zeitgleich mit der Umsetzung der Überleitung in die P-Tabelle, rückwirkend zum 1. Februar 2017, siehe unter Gliederungspunkt M.

VI. Kinderbesitzstandzulage

Die Besitzstandzulage gemäß § 11 AR-Ü steigt für die Zeit ab 1. Februar 2017 auf **115,53 €** je Kind.

B. Restantenregelung

Die sog. „**Restantenregelung**“, also die Durchführung von Bewährungsaufstiegen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) für am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte **bleibt unverändert, d.h. alle in dem Zeitraum bis**

28. Februar 2015 anstehenden Bewährungsaufstiege werden von Amts wegen vollzogen.

Die in der Zeit vom 1. März 2015 bis 28. Februar 2017 anstehenden Bewährungsaufstiege werden ebenfalls, aber nur auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten vollzogen.

Dies betrifft nicht Personen, die nach der S-Tabelle oder nach der Kr-Anwendungstabelle (ab 01.01.2017: nach der P-Tabelle) eingruppiert sind, da für diese Personen bereits neue Eingruppierungsregelungen beschlossen wurden bzw. die Aufstiege in der Tabelle eingearbeitet sind. Für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen bitten wir das Rundschreiben AZ 59.10 Nr. 45/6.2 vom 23.06.2009 (vgl. VGP 10; Ziffer 3a und 3b) zu beachten.

C. Erhöhung der ZVK-Umlage bzw. des ZVK-Beitrags

Bestandteil der Tarifeinigung ist auch eine Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeteiligung an der ZVK-Umlage/am ZVK-Beitrag. Die Umsetzung der Tarifeinigung wurde am 21. Juli 2016 auch vom Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes (KVBW) beschlossen.

Siehe dazu das Arbeitgeber Rundschreiben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle A 03/2016 vom August 2016.

D. Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b j) KAO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden (kurzfristig Beschäftigte).

Die Vergütung für diesen Personenkreis richtet sich nach **Anlage 1.2.3 zur KAO**. Die Stundensätze für die **kurzfristig beschäftigten Aushilfen und Vertretungskräfte richten sich dynamisch nach der jeweiligen Stufe 3 der nach der Anlage 1.2.1 zur KAO zutreffenden Entgeltgruppe**.

Die **ab 1. Februar 2017 geltenden Sätze der Anlage 1.2.3 zur KAO** sind diesem Rundschreiben als **Anlage 4** beigelegt.

E. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe gem. **Anlage 3.7.2 zur KAO** beträgt **mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6**. Der so ermittelte Mindest- und Höchstsatz wird um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht.

Ab 1. Februar 2017 gilt somit folgender Mindest- und Höchstsatz:

mindestens 9,60 € und höchstens 15,79 €

Bitte beachten Sie ergänzend das Rundschreiben zum Mindestlohngesetz, AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V07/6 vom 21. Mai 2015, Gliederungspunkt I.2.

Die Höhe des Stundenentgelts ist zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im zulässigen Rahmen in einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 in Verbindung mit § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte festzulegen. **Einmal vereinbarte Sätze nehmen automatisch an Tarifsteigerungen teil. Bereits vereinbarte Sätze sind somit ab 1. Februar 2017 um 2,35 % zu erhöhen.**

F. Erhöhung von Pauschalvergütungen

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, können diese unter Beachtung von § 40 p) MVG. Württemberg **ab**

1. Februar 2017 um 2,35 % erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind. Erhöhungen von Pauschalvergütungen sind der ZGASSt einzuweisen.

G. Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende und Neuregelungen bei den Auszubildenden

Die im Zeitraum ab 1. Februar 2017 geltenden Vergütungen für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten ergeben sich aus **Anlage 5** zu diesem Rundschreiben.

Über die im Zuge dieser Entgeltrunde vereinbarten Neuregelungen bei den Auszubildenden (Erhöhung Urlaubsanspruch etc.) werden Sie in einem gesonderten Rundschreiben informiert.

H. Stundensätze

I. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten für den Zeitraum ab 1. Februar 2017 ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Anlage 3.5.1 zur KAO), siehe **Anlage 6** zu diesem Rundschreiben.

II. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden einheitlich ab 1. Februar 2017 um 2,35 % erhöht. Sie betragen je Zeitstunden für:

1. A-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:
ab 1. Februar 2017: **38,27 €**

2. B-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:
ab 1. Februar 2017: **29,71 €**

**3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung,
soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen:**
ab 1. Februar 2017: **23,52 €**

III. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt:

ab 1. Februar 2017: **36,95 €**

IV. Religionspädagoginnen und -pädagogen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. von sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach der KAO stehen, betragen entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 für:

- 1) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden evang. theol. Dienstprüfungen:
ab 1. Februar 2017: **24,05 €**
- 2) Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens zwei Schulstufen oder Schularten tätig sind:
ab 1. Februar 2017: **27,88 €**
- 3) Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt:
ab 1. Februar 2017: **27,88 €**
- 4) Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt:
ab 1. Februar 2017: **31,79 €**

I. Erhöhung des Wertguthabens bei Altersteilzeit im Blockmodell nach dem TV Flex AZ

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöht sich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ (Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV FlexAZ) am 1. Februar 2017 um 2,35 %.

Insgesamt wurde die Laufzeit des TV Flex AZ um zwei Jahre, also bis Ende 2018 verlängert. Spätest möglicher Beginn der Altersteilzeit – bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen – ist somit der 1. Dezember 2018. Inhaltlich ergeben sich keine Veränderungen bei den Regelungen zur Altersteilzeit, vgl. hierzu auch das Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V06/6.2 vom 1. Februar 2017.

J. Neue Entgeltordnung/Jahressonderzahlung

Bestandteil der Tarifeinigung 2016 ist auch die neue Entgeltordnung, d.h. die neuen Eingruppierungsregelungen, für den Bereich der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA). Diese tritt im kommunalen Bereich ab 1. Januar 2017 in Kraft. Eine zeitgleiche Übernahme in den Geltungsbereich der KAO ist nicht möglich, da bei der Anpassung der Vergütungsgruppenpläne die kirchlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind und darüber Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission geführt werden müssen.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVöD sieht als hälftigen Ausgleich der Mehrkosten für die Entgeltordnung ein Einfrieren der Jahressonderzahlung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 vor, d.h. die in diesen Jahren wirksam werdenden Erhöhungen der Entgelte wirken sich auf die Höhe der Jahressonderzahlung nicht aus. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozentpunkte gemindert.

Da die Übernahme der neuen Entgeltordnung in die KAO im Jahr 2017 noch nicht erfolgen wird, hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine Aussetzung der Absenkung der Jahressonderzahlung im Jahr 2016 beschlossen. **Für das Jahr 2016 blieb es somit bei der seitherigen Bemessungsgrundlage (einschließlich des Bemessungssatzes) für die Jahressonderzahlung.** Ob es 2017 erstmals zu einer Absenkung kommen wird, steht momentan noch nicht abschließend fest.

K. Pauschalzahlung

Im Jahr 2016 wurde nicht – wie in den letzten Entgelttrunden – ein Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung zugestellt. Folglich wurde 2016 auch keine Pauschalzahlung ausgezahlt. Ob es – bis zur Übernahme der neuen Entgeltordnung in den Geltungsbereich der KAO – nochmals eine Pauschalzahlung geben wird, muss in der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt werden.

L. Kleidergeld für Beschäftigte im Pflegedienst

Müssen Pflegekräfte auf Weisung des Trägers von Diakonie-/Sozialstationen zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse eine besondere Kleidung, z.B. weiße oder grüne Kittel, Hosenanzüge oder dergleichen tragen, so handelt es sich dabei um **Dienstkleidung**.

In Abstimmung mit dem Evang. Landesverband Diakonie-/Sozialstationen in Württemberg e.V. wird grundsätzlich empfohlen, dass die Träger für die Anschaffung, Instandhaltung und auch für die zentrale Reinigung dieser Dienstkleidung sorgen.

Sofern dies von Stationen anders gehandhabt wird, erhalten Beschäftigte wie seither als Ausgleich für die Anschaffung, Reinigung und Instandhaltung ein steuer- und sozialversicherungsfreies Kleidergeld in Höhe von monatlich

15,34 € Teilzeitbeschäftigte erhalten einen prozentualen Anteil dieses Betrages entsprechend dem Grad ihrer dienstlichen Inanspruchnahme.

Da das Kleidergeld einen Aufwendungsersatz darstellt, ist es nicht Bestandteil der Vergütung und wird deshalb nicht bei der Urlaubsvergütung oder bei der Bemessung sonstiger Leistungen berücksichtigt. Besteht der Anspruch auf Vergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird entsprechend § 24 Abs. 3 KAO nur der Teil des Kleidergeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Aus Vereinfachungsgründen wird die Zahlung des Kleidergeldes während der Zeit der Entgeltfortzahlung und des Erholungsurlaubs jedoch nicht unterbrochen.

Das Kleidergeld kann auch in o.g. Umfang gewährt werden, wenn Beschäftigte lediglich für Reinigung und Instandhaltung sorgen müssen, die Station die Dienstkleidung jedoch zur Verfügung stellt.

Die Dienstkleidung, für die das Kleidergeld gewährt wird, ist von der **persönlichen Schutzausrüstung** (Schutzkleidung, Schutzhandschuhe etc.) im Sinne arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere nach der Biostoffverordnung und den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 250) zu unterscheiden. Diese persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und auch für deren Reinigung bzw. Desinfektion und Instandhaltung zu sorgen.

M. Überleitung der Beschäftigten im Pflegedienst in die neue P-Tabelle

Für die Beschäftigten im Pflegedienst, also für Beschäftigte, die seither einer Kr-Entgeltgruppe zugeordnet sind, erfolgt **rückwirkend zum 1. Januar 2017 die Überleitung in die neue sog. P-Tabelle, siehe Anlage 3.** Dies wurde in der Arbeitsrechtlichen Kommission am 24. Februar 2017 beschlossen. Betroffen sind die Beschäftigten, die in die Einzelvergütungsgruppenpläne 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppiert sind. **Die P-Tabelle wird dann ab 1. Februar 2017 um die zweite Stufe der**

Entgelterhöhungen angepasst. Aus diesem Grund wurde die Tariferhöhung ab 1. Februar 2017 für die Beschäftigten im Kr-Tarif zunächst ausgesetzt; diese wird entsprechend der Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission rückwirkend umgesetzt.

Gemäß § 29 d Abs.1 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVÜ-VKA werden die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Kr-Anwendungstabelle zugeordnet sind, zum 1. Januar 2017 in der Regel **stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit** der zutreffenden Entgeltgruppe der ab 1. Januar 2017 gültigen Fassung der P-Tabelle zugeordnet.

Dabei erfolgt die Überleitung:

von KR	nach P
KR 12 a	P 16
KR 11 b	P 15
KR 11 a	P 14
KR 10 a	P 13
KR 9 d	P 12
KR 9 c	P 11
KR 9 b	P 10
KR 9 a	P 9
KR 8 a	P 8
KR 7 a	P 7
KR 4 a	P 6
KR 3 a	P 5

In der neuen P-Tabelle ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2. Anders als in der Kr-Anwendungstabelle gibt es in jeder Entgeltgruppe der P-Tabelle die Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit der P-Tabelle entspricht fast durchweg der in § 16 Abs. 3 KAO geregelten regulären Stufenlaufzeit. Lediglich in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 wird die Stufe 3 nach drei Jahren (statt sonst regulär zwei Jahre) in Stufe 2 erreicht. (Davon gibt es wiederum eine Ausnahme - also doch nur zwei Jahre Stufenlaufzeit - für Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte in bestimmten medizinischen Tätigkeitsfeldern eingesetzt sind. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Tätigkeitsfelder im Bereich der ambulanten Pflege nicht vorkommen.) Die Regelungen zur Stufenlaufzeit in der P-Tabelle finden sich künftig in einer **neuen Anlage 3.7.3 zur KAO – Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege.**

Aufgrund des Wegfalls der besonderen Stufenlaufzeiten, die seither in der Kr-Anwendungstabelle galten, und der nunmehr geltenden regulären Stufenlaufzeit in der P-Tabelle bestehen für die Überleitung besondere Regelungen für die Stufenzuordnung:

I. Überleitung aus den Stufen 1 und 2 der ehemaligen KR 7 a und KR 8 a.

Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen KR 7 a und KR 8 a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Bsp. 1: Eine Beschäftigte wurde am 1. Oktober 2016 in Stufe 1 der KR 7 a eingestellt. Zum 1. Januar 2017 erfolgt die Überleitung in die P-Tabelle, Zuordnung zu P 7, Stufe

2. Die drei in Stufe 1 verbrachten Monate werden auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. Unter Berücksichtigung der in der P-Tabelle geltenden dreijährigen Stufenlaufzeit in Stufe 2 der P 7, erfolgt der nächste Stufenaufstieg zum 1. Oktober 2019.

Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7 a und KR 8 a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 angerechnet.

Bsp. 2: Ein Beschäftigter wurde am 1. März 2016 in Stufe 2 der KR 8 a eingestellt. Er wird zum 1. Januar 2017 in die P 8, Stufe 2 übergeleitet. Das eine Jahr Stufenlaufzeit der Stufe 1 wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. Unter Berücksichtigung der nun geltenden dreijährigen Stufenlaufzeit in Stufe 2 der P 8 erfolgt der Stufenaufstieg nach Stufe 3 zum 1. März 2018.

II. Überleitung aus der Stufe 5 der der Entgeltgruppen KR 9 a bis KR 11 a

Für die Entgeltgruppen, die im Vergleich zur Kr-Anwendungstabelle in der P-Tabelle neu eine Stufe 6 hinzubekommen, besteht eine Sonderregelung:

Haben am 31. Dezember 2016 einer der Entgeltgruppen KR 9 a bis KR 11 a zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt ab 01.01.2017 die Zuordnung zur Stufe 6 der zutreffenden Entgeltgruppe der P-Tabelle.

Bsp. 3: Ein Beschäftigter der KR 10 A erhält seit 1. Juli 2010 ein Tabellenentgelt aus Stufe 5 (6 Jahre und 6 Monate). Er wird am 1. Januar 2017 der Entgeltgruppe P 13, Stufe 6 zugeordnet.

III. Beschäftigte, die aus Stufen der Kr-Anwendungstabelle übergeleitet werden, für die seither verlängerte Stufenlaufzeiten galten

Waren Beschäftigte einer Stufe der Kr-Anwendungstabelle zugeordnet, für die eine verlängerte Stufenlaufzeit galt und haben sie die nun in der P-Tabelle geltende reguläre Stufenlaufzeit bereits erreicht, werden sie der nächst höheren Stufe zugeordnet. Die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufen beginnt am 1. Januar 2017.

Dies betrifft Beschäftigte in:

KR 9 a Stufe 3 und Stufe 4

KR 9 b Stufe 3 und Stufe 4

KR 9 c Stufe 3 und Stufe 4

KR 9 d Stufe 3

KR 11 a Stufe 4

Bsp. 4: Eine Beschäftigte ist seit 1. März 2012 in KR 9 c in Stufe 3. Die seitherige Stufenlaufzeit in der Kr-Anwendungstabelle betrug 5 Jahre in dieser Stufe. Die nunmehr geltende reguläre Stufenlaufzeit von drei Jahren in Stufe 3 hat die Beschäftigte bereits erfüllt. Sie wird somit zum 1. Januar 2017 der P 11, Stufe 4 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 5 beginnt am 1. Januar 2017. (Die über die reguläre Stufenlaufzeit hinaus bereits in Stufe 3 verbrachte Zeit wird nicht auf die Stufenlaufzeit in Stufe 4 angerechnet, d.h. „die überschießende Zeit verfällt.“)

Die Überleitung in die P-Tabelle stellt den ersten Zwischenschritt hin zur neuen Entgeltordnung für den Bereich der Pflegekräfte dar. Eine Überarbeitung der Vergütungsgruppenpläne 53 und 54 im Zuge der Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung steht noch aus. Ab Februar 2017 gilt die um die zweite Stufe der Entgelterhöhung angepasste Fassung der P-Tabelle.

Die Überleitung, also KR-Entgeltgruppe und Stufe am 31.12.2016 und neue P-Entgeltgruppe, Stufe und weiterer Stufenaufstieg sind in der Personalakte zu dokumentieren.

Die zuständige Mitarbeitervertretung ist gemäß § 42 c) MVG.Württemberg (Mitbestimmungstatbestand: Eingruppierung) bei der Überleitung zu beteiligen. Mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ist abgestimmt, dass eine Beteiligung aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission und der rückwirkenden Umsetzung durch die ZGASSt ggf. auch erst nach der Überleitung der Beschäftigten erfolgen kann.

Für **Neueinstellungen ab dem 1.1.2017** gilt ebenfalls die P-Tabelle. Die richtige P-Entgeltgruppe ist in Zusammenschau des Vergütungsgruppenplans 53 bzw. 54 mit der oben dargestellten Zuordnungstabelle zu ermitteln. Für diesen Personenkreis gelten die oben beschriebenen Überleitungsregelungen nicht. Die zutreffende Stufe ist so zu ermitteln, als ob von Anfang an eine Anstellung nach der P-Tabelle erfolgt wäre.

Eine Ausnahme bezüglich der Stufenlaufzeit gilt aber für Beschäftigte in P 7 und P 8, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017 begonnen hat. Für diese gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes (aufgrund der rückwirkenden Übernahme der P-Tabelle) eine Stufenlaufzeit von zwei Jahren in Stufe 2. Bei Einstellungen ab 1. April 2017 beträgt die Stufenlaufzeit für Beschäftigte in P 7 und P 8 dann regulär drei Jahre in Stufe 2.

Für Beschäftigte, die unter die Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte (**Anlage 1.2.3 zur KAO**) oder unter die Arbeitsrechtliche Regelung zur Festlegung der Rahmenbedingungen für den Einsatz unregelmäßig beschäftigter Aushilfs- und Vertretungskräfte (**Anlage 1.2.4 zur KAO**) fallen, findet die **P-Tabelle erst ab 1. Februar 2017** Anwendung.

Weitere Hinweise zur Umsetzung der Überleitung erhalten Sie von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

N. Durchführung der Abschnitte A – K

Die Entgelterhöhungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig in der ZVK.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1a) und b) : Vergütungstabellen TVöD Bund und VKA
ab 1. Februar 2017

Anlage 2: Vergütungstabelle Sozial- und Erziehungsdienst
ab 1. Februar 2017

Anlage 3: P-Tabelle ab 1. Januar 2017 und ab 1. Februar 2017

Anlage 4: Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig
beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte (Anlage 1.2.3 zur KAO)
ab 1. Februar 2017

Anlage 5: Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten
ab 1. Februar 2017

Anlage 6: Richtsatztabelle ab 1. Februar 2017